

Gericht und Mediation

Erwartungen – Chancen – Fallstricke

Veranstaltung vom 9. November 2011

1. Ausgangslage und Eignung der Mediation

Mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) hat die Mediation einen festen Platz im schweizerischen Recht erhalten. Kann die Mediation aber tatsächlich, was sie gemäss Vorstellungen des Gesetzgebers sollte? Was braucht es, um der Mediation im Vorfeld und im Rahmen von laufenden Gerichtsverfahren mehr Akzeptanz zu verschaffen? Welche Erwartungen sind damit bei Schlichtungsbehörden, Richterinnen/Richtern, Anwältinnen/Anwälten sowie bei den von Anwälten vertretenen Parteien verbunden? Diese und weitere Fragen stehen seit Einführung der neuen ZPO im Raum.

Bezüglich Eignung der Mediation lassen sich im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Kriterien anführen:

- Mediation sollte grundsätzlich nie ausgeschlossen werden. Ein erster und schon fast zwingender Erfolgsfaktor ist dabei jedoch, dass sich die Parteien freiwillig und nicht nur aufgrund eines äusseren Drucks für die Mediation entscheiden. Sie müssen bereit sein, die Verantwortung für die Lösung des Konfliktes zu übernehmen.
- Wenn die Parteien (oder auch nur eine Partei) eine Entscheidung “Entweder/Oder“ oder “Ja/Nein“ wollen, dann ist Mediation eher ungeeignet, und es sollte dann eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden. Die Parteien müssen demnach ein persönliches Einigungsinteresse haben.
- Ein grosses, zwischen den Parteien bestehendes Machtungleichgewicht ist kein guter Indikator für eine erfolgreiche Mediation. Konflikte, die mit einer Gewalt- und/oder Alkohol- bzw. Drogenproblematik belastet sind, brauchen klare und erweiterte Rahmenbedingungen, um in einer Mediation erfolgreich einer Lösung zugeführt werden zu können.
- Parteien, die miteinander in einer Beziehung stehen und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, eignen sich besser für eine Mediation als solche, die nichts anderes als den aktuellen Rechtsstreit miteinander lösen müssen. Eine Mediation eignet sich daher eher für Konflikte, bei denen die Parteien in irgendeiner Weise aufeinander angewiesen sind bzw. keine Partei ihr Ziel ohne die Mitwirkung der anderen Partei erreichen kann.
- Die Parteien sollten über ein Mindestmass an Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit verfügen. Damit werden die Chancen auf eine erfolgreiche Mediation stark erhöht. Anwältinnen und Anwälte sind bei einer Mediation nicht auszuschliessen, sondern zu integrieren.

2. Zielsetzung der Veranstaltung und Erkenntnisse

Der Verein Mediation Zentralschweiz (VMZS) hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Schlichtungsbehörden, Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten, Mediatorinnen und Mediatoren zu diesem Themenbereich in Gang zu setzen und zu pflegen. Die VMZS-Veranstaltung vom 9. November 2011 wollte dazu ein Auftakt sein. Die Einladung stiess auf ein erfreulich grosses Echo. Alle damit angeschriebenen Berufsgruppen waren vertreten. Aufgrund dieser Zusammensetzung ergab sich auch tatsächlich der angestrebte, interdisziplinäre Gedankenaustausch.

Veranschaulichung mit Rollenspiel

Am Beispiel eines langwierigen, auch emotional sehr belasteten Forderungsprozesses wurde in zwei Durchläufen eine Verfahrenssequenz durchgespielt. Es ging dabei um eine Bauherrin und einen Architekten, die von einer Anwältin bzw. von einem Anwalt vertreten waren. Mit dem Rollenspiel sollte eine Diskussionsbasis geschaffen werden, um anschliessend im Plenum zu erörtern, wann und gegebenenfalls wie der Richter bzw. die Richterin eine Mediationsempfehlung an die Parteien abgeben kann.

Folgerungen aus der Diskussion

- Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Schlichtungsbehörden, Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten, Mediatorinnen und Mediatoren erwies sich als interessant und fruchtbar. Es zeigte sich zudem, dass Fallbeispiele (selbst wenn sie Situationen hin und wieder überzeichnen) auch für die Veranschaulichung und das Überdenken von neuen interdisziplinären Aufgabenstellungen gut geeignet sind.
- Die Parteien sind häufig sehr unterschiedlich informiert und vorbereitet bezüglich der Möglichkeiten der Mediation. Dem sollte Rechnung getragen werden. In die Aufklärungs- und Informationsarbeit investierte Zeit ist in der Regel gut investierte Zeit. Auch die Parteienvertreter sollten in die Mediation einbezogen werden. Es soll nicht der Eindruck aufkommen, es würde ihnen „ihr“ Fall entzogen.
- Geben Richter eine Mediationsempfehlung ab, geht es zunächst darum, bei den Parteien Vertrauen in dieses anders funktionierende Verfahren aufzubauen. Dazu gehört auch, dass die Schilderung der Prozessrisiken nicht in einer Art erfolgt, die von den Parteien als Drohung empfunden werden könnte.
- Bei einer Mediationsempfehlung lösen sich Richterinnen und Richter in gewisser Weise aus „ihrem“ Verfahren. Sie machen den Parteien die Mediation (möglichst auch mittels Stilwechsel) erfahrbar und mit Blick auf ihre Interessen und die beschränkte Kognitionsbefugnis der Gerichte schmackhaft.
- Der Übergang in die Mediation ist mit einem richterlich gestützten „Gleiswechsel“ vergleichbar, der auch mit einem Rollenwechsel von Richtern, Parteien und Anwälten verbunden ist. Ist die Mediation nicht erfolgreich, sind unter Umständen daran anschliessende Vergleichsverhandlungen einfacher; hier kann dann gegebenenfalls auch der Richter seine Fachkompetenz in Mediation einsetzen.
- Sobald in einem Rechtsstreit die Beziehungsebene und die Emotionen eine grosse Rolle spielen, sollte besonders aufmerksam geprüft werden, ob die Mediation hierfür nicht ein besser geeignetes, alternatives bzw. ein den Prozess entlastendes Verfahren darstellt. Eignet sich ein Fall grundsätzlich für die Mediation, sollte diese Weichenstellung möglichst früh erfolgen und nicht damit zugewartet werden, bis sich Aktenberge türmen und sich die Emotionen hochgeschaukelt haben.
- Eine möglichst frühzeitige Triage ist zentral. Mediation – in dafür geeigneten Fällen und zur rechten Zeit als Möglichkeit einvernehmlicher Streitbeilegung eingesetzt – ist im Interesse der Klienten, weil sie zu einer umfassenderen und damit langfristig tragfähigeren Regelung sowie auch zur Entlastung der Gerichte beitragen kann.
- Das rege Interesse an der VMZS-Veranstaltung „Gericht und Mediation“ und die dabei zusammengetragenen Erkenntnisse ermutigen dazu, den interdisziplinären Austausch (in Kenntnis und unter Respektierung der verschiedenen daran beteiligten Rollen) in einer dafür geeigneten Weise fortzusetzen und längerfristig zu institutionalisieren.